

Aktenzeichen: 7 AZR 1093/78

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 21. Januar 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja)
Für die Fachpresse: Ja) (auszugsweise)
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 119 Abs. 1, § 121 Abs. 1, § 143

Leitsatz:

Wird eine Anfechtung wegen Irrtums (§ 119 BGB) mit einer bestimmten Begründung erklärt, so können andere Anfechtungsgründe nicht nachgeschoben werden, wenn eine selbständige Anfechtung mit diesen Gründen nach § 121 Abs. 1 BGB verspätet wäre (in Anschluß an BGH LM Nr. 4 zu § 143 BGB).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



7 AZR 1093/78

1 Sa 33/78 Baden-Württemberg

Verkündet am

21. Januar 1981

Im Namen des Volkes!

gez. Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 21. Januar 1981 durch
den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Dr. Jobs
und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Blaeser
und Dr. Zachert für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom
23. Oktober 1978 - 1 Sa 33/78 - wird zurückge-
wiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Parteien schlossen am 30. November 1977 zur Beilegung des Rechtsstreits über die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses einen gerichtlichen Vergleich. Danach endete das Arbeitsverhältnis am 30. September 1976. § 5 des Vergleiches lautet:

"Der beklagte Landkreis erhält das Recht, diesen Vergleich bis längstens 27.01.1978, nachm. 15.00 Uhr, schriftlich beim Arbeitsgericht Pforzheim zu widerrufen."

Der Beklagte hat diesen Vergleich nicht widerrufen. Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 17. Januar 1978 den Vergleich widerrufen. Mit Schriftsatz vom 25. Januar 1978 hat der Kläger seinen Widerruf bekräftigt und zugleich darauf hingewiesen, daß "das Widerrufsrecht am 27. Januar 1978, 15.00 Uhr" ende. Am 27. Januar 1978 hat der Kläger anlässlich einer Vorsprache beim Arbeitsgericht erfahren, daß für ihn kein Widerrufsvorbehalt vereinbart war. Er gab zu Protokoll der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts folgende Erklärung:

"Ich fechte den Vergleich vom 30.11.77 hiermit an.

Bezüglich der Begründung meiner Anfechtung verweise ich auf meine Schriftsätze vom 17.1.78, 25.1.78 und 26.1.78.

Ich hätte den Vergleich niemals abgeschlossen, ohne mir ein Widerrufsrecht einräumen zu lassen, wenn ich die Beweisunterlagen, die mir erst nach dem Vergleichsabschluß durch meinen Prozeßbevollmächtigten übergeben wurden, damals in Händen gehabt hätte.

Den RAe B u.a. und RA D habe ich das Mandat entzogen."

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien über den 30. September 1976 hinaus weiter fortbesteht. Der Beklagte hat beantragt festzustellen, daß der Rechtsstreit aufgrund des gerichtlichen Vergleichs vom 30. November 1977 beendet ist.

Das Arbeitsgericht hat gemäß dem Antrag des Beklagten entschieden. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 15. August 1978 dahin begründet, er habe einen für ihn unwiderruflichen Vergleich nicht abschließen wollen und sei davon ausgegangen, auch er habe das Recht, den Vergleich bis zum 27. Januar 1978 zu widerrufen.



- 3 -

Mit der Revision verfolgt der Kläger den Feststellungsantrag weiter; der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis zutreffend angenommen, daß der zwischen den Parteien geführte Rechtsstreit durch den gerichtlichen Vergleich vom 30. November 1977 beendet worden ist. Der Kläger hat den Vergleich nicht rechtswirksam gemäß § 119 BGB angefochten.

1.

pp.

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. Soweit der Kläger erstmals in der Berufungsbegründung geltend macht, er habe einen für seine Person unwiderrufbaren Vergleich nicht abschließen wollen und sich somit über den Inhalt der Widerrufsklausel im Vergleich geirrt, vermag dieser Vortrag die Vergleichsanfechtung nicht zu begründen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei diesem Vortrag um eine neue Anfechtungserklärung handelt (vgl. dazu Staudinger-Dilcher, BGB, 12. Aufl., § 143 Rz 5; MünchKomm-Mayer-Maly, BGB, § 143 Rdnr. 10; Soergel-Hefermehl, BGB, 11. Aufl., § 143 Rz 2) oder ob ein nachgeschobener Anfechtungsgrund vorliegt. Eine erneute selbständige Anfechtungserklärung wäre nicht innerhalb der Anfechtungsfrist des § 121 Abs. 1 BGB erfolgt. Danach muß eine Irrtumsanfechtung unverzüglich erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Der Kläger hat nach seinem eigenen Vortrag anlässlich der Vorgesprache beim Arbeitsgericht am 27. Januar 1978 erstmals erfahren, daß für ihn kein Widerrufsvorbehalt vereinbart war. Dann durfte er aber selbst bei Einräumung einer angemessenen Überlegungs- und Erkundigungsfrist nicht über sechs Monate mit der Berufung auf diesen Irrtum über den Inhalt der Widerrufsklausel warten.

Das Nachschieben verspätet geltendgemachter Anfechtungsgründe ist anders als bei den Grenzen des Nachschiebens von Kündigungsgründen bei einer außerordentlichen Kündigung (vgl. dazu Hueck, KSchG, 10. Aufl., Einleitung Rz. 76) jedoch in keinem Falle möglich, weil das den berechtigten Belangen des Anfechtungsgegners widerspräche. Dieser geht davon aus, daß die Wirksamkeit der Erklärung nur aus den angegebenen Gründen in Zweifel gezogen wird. Er richtet sich in seinem weiteren Verhalten darauf ein. Sind die zunächst angegebenen Anfechtungsgründe nicht überzeugend, so stellt sich der Anfechtungsgegner darauf ein, daß die Willenserklärung Bestand hat. Er rechnet nicht damit, daß noch zu einem Zeitpunkt, in dem wegen Überschreitung der Anfechtungsfrist des § 121 Abs. 1 BGB nicht mehr wirksam angefochten werden kann,



- - 5 -

Gründe nachgeschoben werden, die unter Umständen dann die Anfechtung doch noch als wirksam erscheinen lassen (BGH LM Nr. 4 zu § 143 BGB; vgl. auch Staudinger-Dilcher, aaO; Soergel-Hefermehl, aaO; MünchKomm-Mayer-Maly, aaO). Der in § 121 Abs. 1 BGB zum Ausdruck kommende Vertrauensschutz würde somit umgangen, wollte man ein Nachschieben verspätet geltendgemachter Anfechtungsgründe zulassen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

gez.: Bichler Dr. Jobs Dr. Becker
 Dr. Blaeser Dr. Zachert

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)